

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN COFACE BONDING (GARANTIEVERSICHERUNG)

(V08/2020)

Art. 1.

(1) Diese Polizza ist für die Zeit vom¹ bis abgeschlossen. Sie berechtigt den Versicherungsnehmer, innerhalb dieses Zeitraumes und bis zum Höchstausmaß der Gesamtversicherungssumme die Ausstellung von Erklärungen bei der COMPAGNIE FRANCAISE D'ASSURANCE POUR LE COMMERCE EXTERIEUR SA Niederlassung Austria (im folgenden Coface SA Niederlassung Austria) zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Erklärung kann mittels einfachen Briefes unter gleichzeitiger Bekanntgabe aller für die Ausstellung erforderlichen Angaben erfolgen.

Art. 2.

(1) Gegenstand der Versicherung bilden Ansprüche des Haftungsempfängers gegen den Versicherungsnehmer, welche in den Erklärungen der Coface SA Niederlassung Austria festgesetzt werden.

(2) Diese Versicherung gilt mangels anderer Vereinbarung nicht als für Rechnung eines Dritten abgeschlossen.

Art. 3.

Die Erklärungen, die von der Coface SA Niederlassung Austria auf Grund dieser Rahmen-Polizza ausgestellt werden, bilden einen wesentlichen Bestandteil des gegenständlichen Versicherungsvertrages und werden durch Anhänge der Polizza angeschlossen.

Art. 4.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, eine Inanspruchnahme der Coface SA Niederlassung Austria auf Grund der von ihr übernommenen Haftung zu verhindern.

(2) Wird die Coface SA Niederlassung Austria vom Haftungsempfänger zur Zahlung aufgefordert, so ist sie zwecks Vermeidung eines Rechtsstreites mit diesem unbedingt zur Zahlung an den Haftungsempfänger berechtigt, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einwendungen gegen den Anspruch zustehen; der Versicherungsnehmer verzichtet ausdrücklich der Coface SA Niederlassung Austria gegenüber auf Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der seitens des Haftungsempfängers etwa geltend gemachten Ansprüche. Der Versicherungsnehmer hat infolgedessen die von der Coface SA Niederlassung Austria gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf ihm zustehende Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand des vom Haftungsempfänger geltend gemachten Anspruches an die Coface SA Niederlassung Austria unverzüglich nebst Kosten zurückzuerstatten, wobei es ihm vorbehalten bleibt, nach Rückerstattung an die Coface SA Niederlassung Austria den an den Haftungsempfänger gezahlten Betrag auf Grund seiner Einwendungen vom Haftungsempfänger zurückzufordern. Die Coface SA Niederlassung Austria ist lediglich verpflichtet, den etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers dem Haftungsempfänger bekanntzugeben. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Coface SA Niederlassung Austria gegen den Versicherungsnehmer bleiben vorbehalten, ebenso die Geltendmachung der auf die Coface SA Niederlassung Austria übergehenden Forderungen des Haftungsempfängers.

(3) Die Coface SA Niederlassung Austria verzichtet auf das ihr gemäß § 35 b VersVG zustehende Recht, Forderungen aus dem Versicherungsvertrag an den Versicherungsnehmer gegen Ansprüche des Haftungsempfängers aufzurechnen.

Art. 5.

(1) Der Versicherungsnehmer hat für die vom Versicherer übernommenen Garantien eine Prämie sowie eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich Versicherungssteuer gemäß dem nachstehenden Prämientarif zu entrichten.

(2) Die Coface SA Niederlassung Austria stellt für jede zur Ausstellung kommende Erklärung eine Prämienrechnung über die ganze Dauer der in Frage kommenden Garantiefrist aus. Der Rechnungsbetrag ist bei Aushändigung der Erklärung vom Versicherungsnehmer zu bezahlen.

Art. 6.

(1) Die Haftung der Coface SA Niederlassung Austria hinsichtlich der einzelnen Erklärungen beginnt frühestens mit deren Hinterlegung beim Haftungsempfänger. Die Haftung endet, sofern nicht vorzeitig eine Rückgabe der hinterlegten Erklärungen erfolgt, zu den in den Erklärungen festgelegten Ablaufterminen bzw. mit der Entlassung der Coface SA Niederlassung Austria aus der übernommenen Haftung, wenn die abgegebenen Erklärungen keinen im Voraus bestimmten Ablauftermin enthalten.

(2) Besteht die Haftung der Coface SA Niederlassung Austria über den in der Prämienrechnung als Endtermin angegebenen Zeitpunkt hinaus, so hat der Versicherungsnehmer eine Nachtragsprämie bis zum endgültigen Ablaufstag zu entrichten.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass abgelaufene Erklärungen der Coface SA Niederlassung Austria zurückgegeben werden.

Art. 7.

(1) Der Versicherungsnehmer ist bei mehrjähriger Dauer der Versicherung verpflichtet, der Coface SA Niederlassung Austria alljährlich seine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach Fertigstellung vorzulegen. Ist die Bilanz sechs Monate nach dem Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt, hat der Versicherungsnehmer sofort nach Ablauf dieser Frist einen Vermögensstatus aufzustellen und der Coface SA Niederlassung Austria zu übergeben.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschafter einer Personengesellschaft, sonst der leitenden Person seines Unternehmens, der Coface SA Niederlassung Austria unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen veräußert, verpachtet oder auf Grund eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird, wobei in diesem Falle die Anzeige auch von dem Dritten erstattet werden kann.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer die von ihm nach Art. 7, Absatz 1, zu erfüllende Obliegenheit, ist die Coface SA Niederlassung Austria berechtigt, das Versicherungsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der Haftungsempfänger, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

¹ Die Laufzeit wird im Polizzenanhang festgelegt.

Art. 8.

(1) Der Coface SA Niederlassung Austria steht das Recht zu, unbeschadet der Ansprüche der Haftungsempfänger diese Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) die Coface SA Niederlassung Austria von einem der in Art. 7, Absatz 2, angeführten Umstände Kenntnis erlangt,
- b) der Versicherungsnehmer schuldhaft irgendeiner Verpflichtung, mit Ausnahme der Fälle gemäß Art. 7, Absatz 1, gegenüber der Coface SA Niederlassung Austria oder den Haftungsempfängern nicht nachkommt,
- c) der Versicherungsnehmer während der Dauer dieser Versicherung ohne Zustimmung der Coface SA Niederlassung Austria einem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen durch Belastung, durch Verpfändung oder durch Sicherungsübereignung einräumt,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers eine wesentliche Verschlechterung erfahren, sein Unternehmen in Liquidation tritt, oder im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers bzw. eines der im gegenständlichen Versicherungsvertrag Verpflichteten,
- e) der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig wird.

(2)

- a) Im Falle der Auflösung des Versicherungsverhältnisses auf Grund der Bestimmungen der Art. 7 und 8, Absatz 1, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Coface SA Niederlassung Austria aus den von ihr übernommenen Haftungen entlassen wird. Zu diesem Zweck ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die bei den Haftungsempfängern hinterlegten Erklärungen zurückzugeben oder auf Verlangen den Betrag, auf welchen diese lauten, unverzüglich bei der Coface SA Niederlassung Austria bar zu erlegen.
- b) Nach Ablauf der Police gemäß Art. 1 hat der Versicherungsnehmer über Verlangen der Coface SA Niederlassung Austria die noch in Kraft befindlichen Erklärungen zurückzugeben, oder den Betrag, auf welchen diese lauten, bei der Coface SA Niederlassung Austria bar zu erlegen.
- c) Unbeschadet der Verpflichtung des Versicherungsnehmers nach Absatz a) und b) steht in diesen Fällen der Coface SA Niederlassung Austria das Recht zu, ihrerseits alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme der bei den Haftungsempfängern hinterlegten Erklärungen auszuschließen.

Art. 9.

Die Coface SA Niederlassung Austria ist berechtigt, die Laufzeit der von ihr im Rahmen der gegenständlichen Versicherung ausgestellten Erklärungen auch ohne Vorliegen eines Verlängerungsauftrages des Versicherungsnehmers um vorerst drei Monate zu verlängern, wenn sie vom Haftungsempfänger aus dem Titel der nicht rechtzeitigen Verlängerung einer Erklärung zur Zahlung aufgefordert werden sollte.

Art. 10.

Der Versicherungsnehmer hat für die von der Coface SA Niederlassung Austria auf Grund dieser Versicherung bezahlten Beträge bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung Zinsen in der Höhe von 2 % über der jeweiligen Bankrate zu entrichten.

Art. 11.

(1) Die Coface SA Niederlassung Austria ist berechtigt, jederzeit von den Haftungsempfängern Aufschluss über den Stand und über die

Abwicklung der mit der hinterlegten Erklärung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten zu verlangen; in diesem Zusammenhang ist der Versicherungsnehmer gehalten, bei den Haftungsempfängern das Erforderliche zu veranlassen.

(2) Die Coface SA Niederlassung Austria ist nicht befugt, Auskunft über ihr bekannt gewordene Geschäftsangelegenheiten des Versicherungsnehmers Dritten zu erteilen.

Art. 12.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den von der Coface SA Niederlassung Austria beauftragten Organen, welche zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, uneingeschränkte Bucheinsicht zwecks Kontrolle seiner Geschäftsgebarung zu gewähren.

Art. 13.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag unterwerfen sich beide Teile dem zuständigen Gericht in Wien, sofern nicht die Bestimmungen des § 48 VersVG Anwendung finden. Dieser Paragraph sieht vor, dass bei Verträgen, welche ein Versicherungsagent vermittelt oder abgeschlossen hat, für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig ist, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Art. 14.

Soweit diese Polizee und etwaige besondere Bedingungen keine anderen Bestimmungen enthalten, finden die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und die Bestimmungen des Handels- und Bürgerlichen Rechtes Anwendung.

Art. 15. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Alle in diesem Artikel nicht anderweitig definierten großgeschriebenen Abkürzungen haben die Bedeutung, die Ihnen in der EU-Verordnung 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“ bezeichnet) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zuerkannt wurden.

Die Coface Gruppe hat sich dem Schutz und der Wahrung personenbezogener Daten gemäß den europäischen Bestimmungen und Verordnungen zu personenbezogenen Daten, insbesondere der DSGVO, gegenüber verpflichtet. Als Teil der Coface Gruppe sind wir daran interessiert und es ist uns ein Anliegen, die Schutzregeln für personenbezogene Daten zu Ihrem Vorteil anzuwenden. Angesichts dessen werden Sie über die folgenden Schutzregeln bezüglich personenbezogener Daten, die Sie uns zur Einrichtung und Verwaltung Ihres Vertrages zur Verfügung stellen, informiert.

Art. 15.1. Personenbezogene Daten, die von Ihnen im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, können für regulatorische Zwecke, für die Verwaltung des Vertrages sowie für berechnete Interessen von Coface verwendet werden. In diesem Ausmaß werden Ihre personenbezogenen Daten auf der Rechtsgrundlage der Artikel 6(1) (b) und 6(1)(c) der DSGVO sowie für die Zwecke angemessener Geschäftsinteressen seitens Coface gemäß Artikel 6 Abs 1 (f) der DSGVO verwendet. Für die oben genannten Zwecke der Kreditbeurteilung, des Kreditmanagements sowie der Kreditversicherung, Rückversicherung,

Informationsservice, Inkasso-Forderungsbetreibung, Garantiegeschäft sowie diverser Finanzierungstätigkeiten und der generellen Geschäfte der Coface Gruppe, sowie für die Zwecke von Neugeschäft oder Aktivitäten, die von einem Unternehmen oder einer Zweigniederlassung der Coface-Gruppe entwickelt wurden, können von Ihnen im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von anderen Mitgliedern der Coface Gruppe oder von Coface Partnern, gegebenenfalls und wenn anwendbar auch außerhalb der Europäischen Union, verarbeitet und genutzt werden sowie an andere Mitglieder der Coface Gruppe oder Coface-Partner im Sinne von Coface Rückversicherern, Maklern und Dienstleistern, die IT und Infrastruktur, Kundenservice, Email Zustellungen, Auditing und andere Dienstleistungen anbieten, sowie an Dritte, Experten und Berater einschließlich Rechtsberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder an andere Personen, wenn dies ausdrücklich mit Ihnen vereinbart wurde bzw. im Hinblick auf das anwendbare Recht erforderlich oder erlaubt ist, übermittelt werden. Um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre personenbezogenen Daten zu gewährleisten, nämlich für den Fall, dass diese an Empfänger außerhalb der EU/EWR Raumes übermittelt werden, schließt Coface Vereinbarungen mit den Empfängern ab, die dann, wenn es maßgeblich ist, Standardvertragsklauseln enthalten, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 46 (2)c der DSGVO ausgestellt wurden. Eine Kopie dieser Vereinbarungen kann seitens des Coface Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden jeweils so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, weswegen sie erhoben wurden, und in jedem Falle nicht länger als bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für ein den Vertrag betreffendes Gerichtsverfahren oder in der Dauer eines anhängigen Rechtsstreites oder für die jeweilige Dauer einer gesetzlichen Verpflichtung, der wir unterliegen, notwendig oder erlaubt ist.

Die personenbezogenen Daten anderer Personen, einschließlich personenbezogener Daten von unseren Versicherungsnehmern oder Käufern von diesen (deren Debitoren), werden auf der Rechtsgrundlage gemäß den Artikeln 6(1)(b), 6(1)(c) und 6(1)(f) der DSGVO verarbeitet und für die gleiche Aufbewahrungsfrist, wie vorhin beschrieben wurde, gespeichert.

Art. 15.2. Als Betroffener haben Sie unter den Bedingungen, die in der DSGVO und in spezifischen Gesetzen oder Vorschriften normiert sind, das Recht auf Überprüfung, Korrektur, Aktualisierung, Änderung, Unterdrückung, Beschränkung oder Löschung der personenbezogenen Daten, die von Ihnen vorhergehend zur Verfügung gestellt wurden. Jedenfalls haben Sie auch das Recht, eine elektronische Kopie der zuvor an uns übermittelten personenbezogenen Daten zu erhalten, um diese an ein anderes Unternehmen zu schicken; dies insoweit, als Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit durch anwendbares Recht vorgesehen und gedeckt ist.

Sie können alle diese Rechte ausüben, indem Sie sich an unseren Coface Datenschutzbeauftragten, Herr Franck Marzilli, der für unsere Datenschutzservice Agenda zuständig ist, unter der folgenden Email Adresse: dataprotection-austria@coface.com (in Deutsch oder Englisch) oder unter coface_dpo@coface.com (nur Französisch) oder an die folgenden Adressen wenden:

In Deutsch oder Englisch
Coface, Niederlassung Austria
z.Hd. Compliance Officer
Marxergasse 4c, 1030 Wien, Austria

In Französisch
Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur
Data Protection Office/Group Compliance Department
1, place Costes et Bellonte - 92276 BOIS COLOMBES

Wir werden Ihre Frage in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht beantworten.

Im Falle von Verstößen haben alle Personen, deren personenbezogene Daten gemäß diesem Artikel verarbeitet werden, das Recht, bei der Aufsichtsbehörde gemäß 57(1)(f) der DSGVO eine Beschwerde einreichen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien
Telefonnummer: +43 1 52 152-0
Email: dsb@dsb.gv.at

Die zuständige Coface Gruppe Aufsichtsbehörde ist:

Commission nationale de l'informatique et des libertés

3 Place de Fontenoy - TSA 80715 - 75334 PARIS CEDEX 07
Telefonnummer: +33 01 53 73 22 22

Die Verantwortlichen, die personenbezogene Daten für oben genannte Zwecke verarbeiten sind:

Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur SA Niederlassung Austria, Coface Austria Kreditversicherung Service GmbH, Coface Central Europe Holding GmbH, mit der Geschäftsadresse in Marxergasse 4c, 1030 Wien, Österreich.

Art. 15.3. Wir dürfen die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unter gewissen Umständen zu Werbezwecken verwenden – nämlich, um Sie beispielsweise über neue Produkte oder Produkte von Mitgliedern der Coface Gruppe oder über Änderungen bei bestehenden Produkten zu informieren. Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Marketingkampagnen an Dritte weitergegeben. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen, indem Sie sich an in im vorstehenden Absatz genannten Dienst wenden, worauf Coface sofort und umgehend mit der weiteren Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für diesen Zweck verzichten wird.

Ihre personenbezogenen Daten werden zu Marketingzwecken von Coface auf der Grundlage Ihrer Einwilligung bis zu Ihrem Widerruf verarbeitet. Ihre Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Weiters sind Sie berechtigt, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu widersprechen, worauf Coface umgehend davon ablassen wird, die personenbezogenen Daten weiterhin für derartige Zwecke zu verwenden. Sie können Ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen, indem Sie eine Email an folgende Adresse senden: dataprotection-austria@coface.com.



Mit der Erlaubnis, Sie per Telefon oder via Email zu kontaktieren bzw. kontaktieren zu dürfen, werden Ihre personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, Geschlecht, Postanschrift, Email Adresse, Telefonnummer, Festnetznummer, Mobilnetz) für Marketingzwecke von Coface, die auf der Grundlage des Artikel 6 (1) f der DSGVO zu den berechtigten Interessen von Coface gehören, verarbeitet.

Art. 15.4. Sie stellen den anderen betroffenen Personen, insbesondere Ihren betroffenen Mitarbeitern, die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen jedenfalls zur Verfügung.

Art. 16 EINHALTUNG VON ANTI-KORRUPTIONSGESETZEN

Jede der Parteien (der Versicherungsnehmer und Coface SA Niederlassung Austria) sichert zu und gewährleistet, dass:

- a) sie keine Zahlungen oder Zahlungsverprechen leisten oder annehmen werden oder sonstige finanziellen Vorteile oder Geschenke gewähren (oder deren Gewährung versprechen) oder sich an Handlungen beteiligen, die zur Bestechung öffentlicher oder privatwirtschaftlicher Entscheidungsträger führt, und dies auch in Zukunft nicht tun werden;
- b) sie sicherstellen, dass ihre Geschäftsführer, Beauftragten und Angestellten die vorgenannten Obliegenheiten einhalten;
- c) sie keine Geschäftsbeziehungen mit Subunternehmen oder unabhängigen Beratern eingehen, die diese Verpflichtungen nicht eingehen.

Im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften durch eine der Parteien oder deren Geschäftsführer, Beauftragte oder Angestellten, ist die Partei, welche die Vertragsverletzung nicht verschuldet hat, nach schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Zahlungsverpflichtung zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a) im Falle von Untersuchungen, die durch eine Justizbehörde oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden zur Aussetzung der Erfüllung der gegenständlichen Rahmenpolizze für Garantieversicherung („Rahmenpolizze“) und aller sich daraus oder im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen,
- b) im Falle eines Schuldspruchs durch ein Gericht oder einer Sanktionsmaßnahme durch eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zur Kündigung der gegenständlichen Rahmenpolizze.

Jegliche Garantie, die vor der Aussetzung oder Kündigung der Rahmenpolizze ausgestellt wurde, bleibt unter den in der jeweiligen Garantie festgelegten Bedingungen dennoch in Kraft und aufrecht.

Art. 17 SANKTIONEN

Dem Versicherungsnehmer ist es untersagt, einen Antrag auf die Ausstellung einer Garantie zu stellen, mit dem die Coface SA Niederlassung Austria oder ein Mitglied ihrer Gruppe Sanktionen, Geldbußen oder Strafen (einschließlich extraterritorialer Sanktionen) im Zusammenhang mit einer oder mehreren Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen, den Gesetzen und Vorschriften der Europäischen Union, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten („Sanktionen“) ausgesetzt wird.

Die Leistungs- und/oder die Zahlungspflicht der Coface SA Niederlassung Austria im Rahmen der Rahmenpolizze oder der Garantie wird ausgesetzt, falls diese für Coface SA Niederlassung Austria oder Mitglieder der Gruppe zu Sanktionen führen könnten, unabhängig davon, ob diese Sanktionen bereits bei Beginn der Rahmenpolizze oder der Ausstellung der Garantie bestanden oder während der Laufzeit der Rahmenpolizze oder der Garantie verhängt wurden.